

Regelung der Zeichnungsberechtigung

der

DILECA

1 Grundlage

Diese Regelung wird in Anwendung von Artikel 12 des Gründungsvertrages erlassen.

2 Regelung

Prinzipiell entspricht die Zeichnungsberechtigung den Kompetenzen gemäss dem Gründungsvertrag (Artikel 5) und den Pflichtenheften. Es gilt im Normalfall die Kollektivunterschrift zu Zweien. In diesem Fall unterzeichnet der für den Inhalt des Dokumentes Verantwortliche (unterzeichnet rechts) zusammen mit seinem Vorgesetzten (unterzeichnet links).

Diese Regelung gilt für sämtliche Dokumente,

- aus denen sich ein Rechtsanspruch (Verpflichtungen der DILECA) ergeben könnte (z.B. Offerten, Verträge mit entsprechender Korrespondenz etc.);
- mit einer hohen Publizitätswirkung nach aussen (z.B. Medienmitteilung etc.);
- die in andere Kompetenzbereiche übergreifen (z.B. qualifizierte Korrespondenz etc.);
- die für den Geschäftsbetrieb von wesentlicher Bedeutung sind.

Spezielle Regelungen gelten bei den Protokollen des Verwaltungsrates und des Ausschusses des Verwaltungsrates (gemäss Gründungsvertrag Artikel 13) oder im Verkehr mit Banken (Unterschriftenkarte) etc.

Für andere Dokumente genügt auch die Einzelunterschrift des für den Inhalt Verantwortlichen.

Im Zweifelsfall entscheidet der CEO.

3 Schlussbestimmung

Diese Regelung wurde durch den Ausschuss des Verwaltungsrates mit Datum 7. Juli 2010 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Änderungen dieser Regelung erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates.

Affoltern a.A., 7. Juli 2010

Für den Verwaltungsrat



Ruth Früh (Präsidentin)



Andreas Binder (Vizepräsident)